

**Inhalt:**

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde**
 2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: **Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde**
 3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: **Satzung zur Wahl der Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde**
 4. **Impressum**

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Westliche Börde haben, folgende kommunale Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
- Kindertagesstätte „Bodespatzen“ Gröningen
 - Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ Gröningen Ortsteil Großalsleben
 - Kindertagesstätte „Klettermax“, Gröningen Ortsteil Krottorf
 - Kindertagesstätte „Rasselbande“ Kroppenstedt
 - Kindertagesstätte „Schloss Trautenberg“ Ausleben, Ortsteil Otleben
 - Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch, OT Hamersleben
 - Kindertagesstätte „Spatzennest“ Am Großen Bruch, OT Wulferstedt
 - Hort Gröningen
 - Hort Ausleben
 - Hort Kroppenstedt
- (2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

- (1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut und gefördert. Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regen die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.
- (3) Jede Tageseinrichtung hat eine Konzeption und ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen.

§ 3 Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieherinnen/ Erziehern notwendig.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung und der Kuratorien wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.
- (3) Für die Durchführung der Wahlen ist die „Satzung zur Wahl der Elternvertretungen für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde“ anzuwenden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags (außer Feiertage) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung durch den Träger der Tageseinrichtungen festgelegt.
- (2) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten und nachgewiesenen Bedarf angepasst. Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf den Kostenbeitrag.
- (3) Für die Kindertagesstätten können Schließzeiten oder ein abgeminderter Betrieb während der Sommerferien festgelegt werden. Dabei soll im nachgewiesenen Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger die Kindertagesstätten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Betreuungszeiten, Betreuungsplätze

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (5) Die Kernzeit für Krippen- und Kindergartenkinder gilt von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall (Arbeitszeitbescheinigung, ärztl. Attest) kann die Kernzeit individuell mit dem Träger vereinbart werden. Die tägliche Betreuungszeit kann nur zur viertel, halben, dreiviertel oder vollen Stunde beginnen und enden.
- (6) Der Mindestaufenthalt in einer Kindertagesstätte beträgt 4 Stunden. Dabei ist dem Kind die Gelegenheit zugegeben, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzuweisen, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen.
- (7) In der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden folgende Betreuungszeiten für den Krippen- und Kindergartenbereich angeboten:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden
- 11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden

(8) Für die Hortkinder wird folgende Betreuung angeboten:

- Schulzeit:
- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
 - 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
 - 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden

Ferienzeit:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden

In den Ferien beginnt die Betreuung der Hortkinder aufgrund der Angebote spätestens um 09:00 Uhr.

§ 7

Aufnahmemodus

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben ein Recht, zu jeder Zeit ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Die Verbandsgemeinde schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Dieser ist für 6 Monate festgeschrieben. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Beruf, Krankheit) möglich. Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 6 Monate, sollte nicht zwei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen oder eine Änderung angegeben werden.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.
- (5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Westliche Börde bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) Wird das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 3 b KiFöG LSA ausgeübt, ist der Antrag auf Zustimmung seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zustellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Jugendamt.

§ 8

Eingewöhnungszeit

- (1) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertagesstätte eine lmonatige Eingewöhnungszeit von maximal 5 Stunden pro Tag mit dem entsprechenden Kostenbeitrag angeboten.
- (2) Wird nicht der volle Monat als Eingewöhnung in Anspruch genommen und bereits im Eingewöhnungsmonat ein erhöhter Betreuungsbedarf benötigt, so erfolgt eine taggenaue Abrechnung ab erhöhten Stundenbedarf.

§ 9

Medikamente

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

§ 10

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.
- (3) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen.
- (4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Das Verfahren bei Verstößen regelt die Kostenbeitragsatzung.
- (5) Alle Angaben, die auf dem Anmeldeformular gegeben worden sind, sind bei Veränderungen durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu aktualisieren.
- (6) Eltern haben Änderungen ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Versicherung, Aufsichtspflicht

- (1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherers gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadenausgleich).
- (3) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsicht führenden Erzieherin.
- (4) Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 12

Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird

ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

- (2) In allen Tageseinrichtungen wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße und Einrichtungen Getränke und Kaltverpflegung angeboten. Die Verpflegungskosten sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen den Eltern und dem Essenslieferanten.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt (z.B. durch Krankheit, Urlaub) über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz erhalten. Die Kostenbeitragsschuld bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

§ 13

Beendigung des Betreuungsvertrages, Änderungen

- (1) Änderungen des Betreuungsvertrages gem. § 7 Abs.1 sind möglich, wenn sich der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ändert.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Die An-, Um- und Abmeldungen haben ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
2. wenn sie gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben
3. wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fhembleibt.
4. wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder gefährdet ist.

Eine Einzelprüfung des Sachverhaltes hat zu erfolgen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 10 dieser Satzung insbesondere zur Wohnanschrift und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2020 in Kraft. Die Satzungen vom 21.07.2011, 11.07.2013 und 13.03.2014 treten außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Westliche Börde

Kostenbeitragsatzung

für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1

Kostenart, Kostenpflichtige

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG erhoben.
- (2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammen lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, gilt der § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

§ 2

Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt Tag genau mit der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten, ausgenommen der Monat der Aufnahme gemäß Satz 1. Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung endet die Kostenpflicht mit Ablauf des betreffenden Monats.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt:

Krippe	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	125,- Euro	140,- Euro	155,- Euro
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	140,- Euro	160,- Euro	175,- Euro
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	150,- Euro	170,- Euro	190,- Euro
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	160,- Euro	185,- Euro	205,- Euro
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	175,- Euro	200,- Euro	220,- Euro
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	185,- Euro	210,- Euro	235,- Euro
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	195,- Euro	225,- Euro	245,- Euro
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	230,- Euro	265,- Euro	290,- Euro



Kindergarten	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	110,- Euro	125,- Euro	140,- Euro
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	115,- Euro	130,- Euro	145,- Euro
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	125,- Euro	145,- Euro	160,- Euro
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	140,- Euro	160,- Euro	175,- Euro
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	150,- Euro	170,- Euro	190,- Euro
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	160,- Euro	185,- Euro	205,- Euro
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	175,- Euro	200,- Euro	220,- Euro
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	195,- Euro	225,- Euro	245,- Euro

Hortbetreuung 2020

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	88,00 €	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €
5h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
6h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €

2021

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
5h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €
6h	138,00 €	140,00 €	142,00 €	144,00 €	146,00 €	148,00 €	150,00 €

2022

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	113,00 €	115,00 €	117,00 €	119,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €
5h	133,00 €	135,00 €	137,00 €	139,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €
6h	148,00 €	150,00 €	152,00 €	154,00 €	156,00 €	158,00 €	160,00 €

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung zur Wahl der Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung zur Wahl der Elternvertretungen für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

- Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß § 19 KiFöG LSA geregelt.
- Gewählt werden Kuratorien und die Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen mit einer eigenständigen Betriebsurlaubnis.

§ 2

Wahlberechtigte, Führung der Wählerverzeichnisse

- Wahlberechtigt sind Eltern, die ein Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Dabei haben Eltern eines Kindes für jedes gemeinsame Kind eine Stimme. Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie auch mehrere Stimmen.
- Die Führung der Wählerverzeichnisse ist Aufgabe der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin. Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in die Wählerverzeichnisse einzutragen.

3

Wahlausschuss

- Für die Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin als Vorsitzende und deren Stellvertreterin sowie zwei Beisitzern pro Einrichtung. Die Beisitzer können aus der Elternschaft der jeweiligen Einrichtung benannt werden.
- Dem Wahlausschuss obliegt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätten die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 4

Wahlbekanntmachung

- Die Wahlen werden 2 Monate vorher bekannt gegeben.
- Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.
- Die Wahlbekanntmachung sowie alle anderen Bekanntmachungen, die durch Aushang erfolgen, haben bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme vom Aushang sind auf der Urschrift des jeweiligen Dokumentes mit Datum und Unterschrift zu vermerken.

§ 5

Wahltag und Wahlzeit

- Die Neuwahl der Vertretung muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.
- Der Träger der Kindertagesstätten bestimmt den Wahlzeitraum einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen.
- Die Wahlen finden entweder
 - im Rahmen einer Elternversammlung in der Einrichtung statt oder
 - an einem festgelegten Wahltag während der Öffnungszeiten der Einrichtung.
- Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Beendigung des Wahlzeitraumes.

§ 6

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- Wahlvorschläge für die unter § 1 Abs. 2 genannten Wahlgänge sind bei der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin oder dem Träger einzureichen. Die Einreichungsfrist endet 21 Tage (3 Wochen) vor der Wahl.
- Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort eines jeden Bewerbers.
 - Bezeichnung des Wahlganges (Kuratorium, Gemeindeelternvertretung)
- Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind schriftlich bei der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin oder dem Träger einzureichen.
- Elternvertreter, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, für die die Elternvertretung gewählt wird, sind nicht wählbar.

§ 7

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

§ 8

Durchführung der Wahl

- Die Wahlen finden alle 2 Jahre in den Kindertagesstätten statt.
- Die Wahl ist eine geheime Wahl. Briefwahl ist nicht möglich.
- Die geheime Stimmabgabe hat auf vorbereiteten Stimmzetteln zu erfolgen. Der Stimmzettel ist insbesondere dann ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als vorgeschrieben, der Stimmzettel durchgestrichen oder der Stimmzettel mit Zusätzen, gleich welcher Art, gekennzeichnet ist.

§ 9

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen sind. Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis in der Elternversammlung, spätestens am übernächsten Werktag per Aushang, bekannt.
- Das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber sowie auch die Namen der nächstfestgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge werden weiterhin

durch einen Aushang in der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

§ 10

Wahl Niederschrift

- Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Bezeichnung der Wahl,
 - Namen des Wahlvorstandes,
 - Ort und Datum der Wahl,
 - Liste der Wahlvorschläge,
 - Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 - Wahlergebnis.

Zweiter Teil Elternvertretungen

§ 11

Kuratorium

- Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt die Mitglieder für das Kuratorium. Sind in der Tageseinrichtung keine Gruppen gebildet, wählt die Elternschaft zwei Vertreter. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen gebildet, bestimmt sich die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung. Unter Elternschaft ist die Zusammenfassung aller Eltern zu verstehen, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen. Beide Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes gemeinsame Kind zusammen nur eine Stimme. Eltern mit mehreren Kindern in der Einrichtung besitzen auch mehrere Stimmen.
- Wählbar ist, wer zu den Eltern der Kinder der jeweiligen Tageseinrichtung zählt. Haben Eltern mehrere Kinder in der Einrichtung, wird ihre Wählbarkeit nicht gesteuert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Eine Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten ist nicht verlangt.
- Eine Abwahl ist nicht möglich. Auch wenn das Kind des Vertreters in der Amtszeit die Kindertagesstätte bzw. die Gruppe verlässt, bleibt der Vertreter für die Wahlzeit im Amt.
- Legt ein Vertreter das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
- Die Elternvertreter, die Kindertagesstättenleiterin, ein Vertreter des Trägers und der gewählte Vertreter für die Gemeindeelternvertretung bilden das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen gem. § 19 Abs. 3 zu beteiligen.

§ 13

Vorsitz des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt in seiner ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, das Kuratorium nach außen zu vertreten. Zudem nimmt er die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

§ 14

Gemeindeelternvertretung

- Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde und kann aus so vielen Mitgliedern bestehen, wie es in der Verbandsgemeinde Tageseinrichtungen mit selbständigen Betriebsurlaubnissen gibt.
- Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).
- Legt ein Vertreter das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
- Die Gemeindeelternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die Satzung zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und des Elternbeirates für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 08.06.2017 tritt außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

Hortbetreuung 2020

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	88,00 €	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €
5h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
6h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €

2021

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
5h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €
6h	138,00 €	140,00 €	142,00 €	144,00 €	146,00 €	148,00 €	150,00 €

2022

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	113,00 €	115,00 €	117,00 €	119,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €
5h	133,00 €	135,00 €	137,00 €	139,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €
6h	148,00 €	150,00 €	152,00 €	154,00 €	156,00 €	158,00 €	160,00 €

(2) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe 10,- Euro pro Stunde
Kindergarten 10,- Euro pro Stunde
Hort 10,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

§ 4

Beitragsermäßigung

Lassen Feuerwehrmitglieder im aktiven Einsatzdienst ihr/ihre Kind/-er in unseren Tageseinrichtungen betreuen und sind sie auch die Personensorgeberechtigten, gewährt die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf Antrag monatlich einen Nachlass von 30 Euro pro Kind auf den Kostenbeitrag. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft mit Erbringung der 40 Stunden im Jahr in einer Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet der Westlichen Börde. Die Stundenüberprüfung erfolgt am 31.12. eines jeden Jahres. Die Stunden müssen zum Stichtag vollständig erbracht sein. Sollten die notwendigen Stunden zum Stichtag nicht erbracht worden sein, so fällt die Beitragsermäßigung ab dem nachfolgenden Abrechnungsmonat weg.

§ 5

Überschreiten der Betreuungszeiten

- Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 20 € in Rechnung.
- Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 30 € in Rechnung gestellt.

§ 6

Maßnahmen bei Zahlungsverzug

- Geraten die Abgabeschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.
- Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 11.07.2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

